

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 1/09 B

L 15 VS 3/07 ZVW (Bayerisches LSG)
S 9 V 2/96 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. August 2008 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.8.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut (SG) vom 2.5.2000 zurückgewiesen. Das SG hatte den Beklagten verurteilt, dem Kläger ab 1.1.1994 dem Grunde nach Beschädigtenversorgung nach dem 3. Teil des Soldatenversorgungsgesetzes zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat der Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (*vgl § 160 Abs 2 SGG*) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) - wie sie der Beklagte erstrebt - kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, dem das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Beklagte nicht gerecht geworden.
- 4 Der Beklagte hat zwar Rechtssätze aufgeführt, die in dem Urteil des BSG vom 30.11.2006 - B 9a VS 1/05 R - enthalten sein sollen, jedoch aus dem Berufungsurteil keine abstrakten Rechtssätze herausgearbeitet, die damit in Widerspruch stehen könnten. Er kritisiert nur die Entscheidungsfindung des LSG im konkreten Einzelfall. So wendet sich der Beklagte dagegen, dass das LSG die in den Truppenunterkünften vorhandene übliche Möblierung als konkrete, im zivilen Leben nicht anzutreffende Gefahren interpretiere.



- 5 Soweit der Beklagte darüber hinaus die berufsgerichtliche Beweiswürdigung (vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann er damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)